

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Gettorf

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf in der Sitzung am 20.03.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungssuldnerin bzw. der Vollstreckungssuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Rasenreihengrabstätte (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a) für Säрге bis 1,20 m (Kindersäрге) - für 20 Jahre	250,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 25 Jahre	1.250,00 €
c) für Urnen für 20 Jahre (1 Urne)	950,00 €
2. Gemeinschaftsgrabfelder incl. Grabfeldunterhaltung	
a) für Säрге in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 25 Jahre	1.875,00 €
b) für Urnen in Rasen mit gemeinschaftlicher Kissenplatte einschl. Beschriftung für 20 Jahre (1 Urne)	1500,00 €
c) Grabstätten für perinatal verstorbener Kinder für 10 Jahre	200,00 €
3. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
a) für 25 Jahre – je Grabbreite	1.100,00 €
b) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld für 20 Jahre	300,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte incl. Grabfeldunterhaltung	
a) je Grabbreite für 25 Jahre	1.700,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 20 Jahre für 2 Urnen	1.000,00 €
6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für jedes Jahr der Verlängerung aus §6 :	
zu 3a) Wahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr	30,00 €
zu 3b) Kindergrab auf dem Kindergrabfeld je Breite und Jahr	7,50 €
zu 4a) Rasenwahlgrabstätte ab der 3. Grabbreite je Breite und Jahr	40,00 €
zu 5) Urnenwahlgrabstätte je Jahr	15,00 €
6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht für jedes Jahr des Erwerbs aus §6 :	
zu 3a) Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	30,00 €
zu 4a) Rasenwahlgrabstätte je Breite und Jahr	40,00 €
zu 5) Urnenwahlgrabstätte je Jahr	15,00 €

7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3. bis 5. berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 250,00 € |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit und Entsorgung | |
| a) liegendes Grabmal | 50,00 € |
| b) aufrechtstehendes Grabmal bis zu einem Gewicht von 250 kg | 120,00 € |
| c) Grabmal ab einem Gewicht von 250 kg wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m | 200,00 € |
| Särge über 1,20m | 520,00 € |
| b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m | 200,00 € |
| Särge über 1,20m | 520,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 150,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle - Pauschale Kostenerstattung - | 200,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier | 300,00 € |
- Für Kirchenmitglieder der EKD ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei.

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 1.500,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 500,00 € |

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussabstimmungen**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.04.2012** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2010 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Dr. Leon. Heine
Unterschrift



Jürgen Schröcker
Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen
am 20.03.2012

2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt
am 23.3.2012

3. veröffentlicht
am 31.3.2012



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Verwaltungszentrum

[Signature]
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 23.03.12